



**U n i v e r s i t ä t  
z u K ö l n**

Medizinische  
Fakultät

**Amtliche  
Mitteilungen /02**

Studienordnung für den Studiengang Zahn-  
medizin an der Medizinischen Fakultät der  
Universität zu Köln mit dem Abschluß  
„Zahnärztliche Prüfung“ vom 05. März 2003

**I M P R E S S U M**

Herausgeber: Medizinische Fakultät der  
Universität zu Köln

Anschrift: Medizinische Fakultät der  
Universität zu Köln  
c/o Studiendekanat, Geb. 55  
Robert-Koch-Str. 10  
50931 Köln

Auflage: 500 Exemplare

**Druck: Zentrale Hausdruckerei**

## **Studienordnung**

für den Studiengang Zahnmedizin

an der

Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

mit dem Abschluß "Zahnärztliche Prüfung"

vom 05. März 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 36) hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studienordnung erlassen:

§ 1	Geltungsbereich .....	5
§ 2	Qualifikation .....	5
§ 3	Besondere notwendige Qualifikation .....	5
§ 4	Zulassung zum Studium .....	5
§ 5	Studienbeginn .....	6
§ 6	Studiendauer und Studienumfang .....	6
§ 7	Studienziele .....	6
§ 8	Gliederung des Studienganges, Studienabschnitte .....	7
§ 9	Studieninhalte .....	7
§ 10	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen .....	8
§ 11	Aufbau des Studiums .....	9
§ 12	Studienplan .....	11
§ 13	Begrenzung der TeilnehmerInnenzahl .....	11
§ 14	Zulassungsverfahren zu den einzelnen Praktischen Lehrveranstaltungen	12
§ 15	Leistungsnachweise (Studienleistungen) .....	14
§ 16	Ordnungsverstoß .....	15
§ 17	Prüfungen .....	15
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	15
§ 19	Studienberatung .....	16
§ 20	Übergangsbestimmungen .....	17
§ 21	Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	17
	Anhang I: Studienplan .....	18
	Vorklinischer Teil .....	19
	1. Semester (WiSe) .....	19
	2. Semester (SoSe) .....	19
	3. Semester (WiSe) .....	20
	4. Semester (SoSe) .....	20
	5. Semester (WiSe) .....	20
	Klinischer Teil .....	21
	6. Semester (1. Klinisches Semester, SoSe) .....	21
	7. Semester (2. Klinisches Semester, WiSe) .....	22
	8. Semester (3. Klinisches Semester, SoSe) .....	23
	9. Semester (4. Klinisches Semester, WiSe) .....	24
	10. Semester (10. Klinisches Semester, SoSe) .....	25

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnmedizin, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719) und der Approbationsordnung für Zahnärzte (AOZ) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2426), das Studium der Zahnmedizin an der Universität zu Köln mit dem Abschluß

„Zahnärztliche Prüfung“.

## **§ 2 Qualifikation**

Die Qualifikation für das Studium der Zahnmedizin wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

## **§ 3 Besondere notwendige Qualifikation**

Enthält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muß nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das sogenannte „Kleine Latinum“, möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung, abgelegt sein. Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder das sogenannte „Kleine Latinum“ kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten „Kursus der Medizinischen Terminologie“ (§ 9 Abs. 3 AOZ).

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

Aufgrund des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 06. Juli 1993 (GV.NRW S. 476) können sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Fachsemester Zahnmedizin) wird von der

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)  
44128 Dortmund  
Tel.: 0231-1081-0 (Zentrale)

durchgeführt. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in den Informationsschriften der ZVS (ZVS-Info) erläutert.

Im übrigen erfolgt die Vergabe der Studienplätze ab dem zweiten Fachsemester durch die Universität zu Köln. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium der Zahnmedizin kann an der Universität zu Köln aus studienorganisatorischen Gründen nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 6 Studiendauer und Studienumfang**

Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Abs. 2 AOZ festgelegte Studiendauer zugrunde.

Die Regelstudienzeit beträgt danach einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung 10 Semester und 6 Monate.

Die zahnärztliche Ausbildung umfaßt ein Studium von zehn Semestern Dauer, das sich aus einem Vorklinischen und einem Klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt.

Der Studienumfang ergibt sich aus § 11 und beträgt für den Vorklinischen Teil 148 und den Klinischen Teil 200 Semesterwochenstunden (SWS).

## **§ 7 Studienziele**

- (1) Die Zahnärztin / Der Zahnarzt wird für ihren / seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet. Ihre / Seine Leistungsfähigkeit wird durch praktisches Können auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprägt.

Die / Der Studierende der Zahnmedizin muß deshalb beim Abschluß ihres / seines Studiums über Kenntnisse, Fertigkeiten und eine Einstellung verfügen, die die Erteilung der Bestallung (Approbation) rechtfertigen.

- (2) Dafür sind notwendig:
- a) die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber Individuum und Gesellschaft die ärztliche Verantwortung in ihrem / seinem Bereich zu übernehmen;
  - b) die Kenntnisse des gesunden Menschen und der wichtigen Gesundheitsstörungen, speziell derjenigen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeiten Ihrer Verhütung;
  - c) die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaft, auf ihrem / seinem Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe und Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen;
  - d) das Verständnis für die Erforschung von Krankheiten und Vorbeugungs- bzw. Behandlungsmethoden, sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen;
  - e) die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärztinnen / Zahnärzten, Ärztinnen/ Ärzten und Angehörigen anderer Berufe;
  - f) die Fähigkeit und Bereitschaft sich fort- und weiterzubilden
  - g) das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, daraus Konsequenzen zu ziehen.

## **§ 8 Gliederung des Studienganges, Studienabschnitte**

Das Studium gliedert sich in einen fünfsemestrigen Vorklinischen und in einen fünfsemestrigen Klinischen Teil. Innerhalb des Vorklinischen Teiles erfolgt nach einem ordnungsgemäßen Studium von mindestens zwei Semestern Zahnmedizin die Naturwissenschaftliche Vorprüfung. Der vorklinische Teil wird nach vollständig bestandener Naturwissenschaftlicher Vorprüfung durch die Zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen.

Der Klinische Teil wird durch die Zahnärztliche Prüfung nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung und einem weiteren Studium von fünf Semestern Zahnmedizin abgeschlossen.

## **§ 9 Studieninhalte**

(1) Innerhalb des Vorklinischen Teils erfolgt die Naturwissenschaftliche Vorprüfung. Sie umfaßt folgende Fächer:

- I. Physik
- II. Chemie
- III. Zoologie

An die Stelle der Prüfung in Zoologie kann auch eine Prüfung in Biologie treten.

(2) Der Vorklinische Teil wird durch die Zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie
- II. Physiologie
- III. Physiologische Chemie (Biochemie)
- IV. Zahnersatzkunde

(3) Der Klinische Teil wird mit der Zahnärztlichen Prüfung (Abschlußprüfung) abgeschlossen. Sie umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie
- II. Pharmakologie
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
- IV. Innere Medizin
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- VIII. Chirurgie
- IX. Zahnerhaltungskunde
- X. Zahnersatzkunde
- XI. Kieferorthopädie

- (4) In den genannten Abschnitten des vorklinischen und klinischen Teiles des Studiums werden die wissenschaftlichen Entwicklungen und die Anforderungen der beruflichen Praxis berücksichtigt.

### **§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen**

- (1) Folgende Lehrveranstaltungsarten finden überwiegend Anwendung:

1. Vorlesungen
2. Praktische Lehrveranstaltungen (Praktische Übungen, Praktika, Kurse)
3. Polikliniken und Kliniken als Auskultantin / Auskultant
4. Polikliniken und Kliniken als Praktikantin / Praktikant
5. Klinische Kurse als Praktikantin / Praktikant

Beschreibung dieser vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungsarten:

1. Vorlesungen (V)  
Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen
2. Praktische Lehrveranstaltungen (Praktische Übungen, Praktika, Kurse) (Pr)  
Beschreibung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer und / oder experimenteller Aufgaben.
3. Polikliniken und Kliniken als Auskultantin/Auskultant (A)  
Beschreibung: Systematische Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erhebung von Anamnese, Befund und den daraus abgeleiteten Überlegungen zu Konsultationen und den Einsatz technisch-diagnostischer Verfahren zur Abklärung von Krankheitsbildern. Erarbeitung von Diagnose bzw. Differenzialdiagnose sowie Therapieplänen.
4. Polikliniken und Kliniken als Praktikantin/Praktikant (P)  
Beschreibung: Systematische Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erhebung von Anamnese, Befund und den daraus abgeleiteten Überlegungen zu Konsultationen und den Einsatz technisch-diagnostischer Verfahren zur Abklärung von Krankheitsbildern am Patienten unter Anleitung und Aufsicht. Erarbeitung von Diagnose bzw. Differenzialdiagnose sowie Therapieplänen mit wissenschaftlicher Begründung und Diskussion.
5. Klinische Kurse als Praktikantin/Praktikant (K)  
Beschreibung: Angeleitete und beaufsichtigte Durchführung von Therapiemaßnahmen des jeweiligen Faches unter Anwendung der in den vorbereitenden Unterrichtsveranstaltungen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Einübung einer geeigneten Einstellung zum Kranken.



## § 11 Aufbau des Studiums

Die in § 9 dieser Studienordnung festgelegten Prüfungsinhalte verteilen sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungsarten des Vorklinischen Teils und des Klinischen Teils wie folgt:

### (1) Vorklinischer Teil

a) <u>Vorlesungen</u> (gem. §19 Abs. 3, Buchstabe a und §26 Abs. 4 Buchstabe a AOZ)	SWS* pro Studienteil
Zoologie oder Biologie (während 1 Semesters)	2
Physik	4
Chemie	6
Anatomie I / II / III** (während dreier Semester)	10
Histologie** (während eines Semesters)	3
Entwicklungsgeschichte** (während eines Semesters)	3
Physiologie*** (während zweier Semester)	8
Physiologische Chemie (Biochemie)*** (während dreier Semester)	5
Werkstoffkunde I/II (während zweier Semester)	4
Insgesamt	45

\* SWS = Semesterwochenstunden

\*\* Diese Vorlesungen werden auch kombiniert angeboten

\*\*\* Im Rahmen der Vorlesungen für Studierende der Humanmedizin (nach Angabe der/des Hochschullehrenden)

b) <u>Praktische Lehrveranstaltungen</u> (Praktische Übungen gem. § 19 Abs. 3, Buchst. b und § 26 Abs. 4 Buchst. b AOZ)	SWS pro Studienteil
Kursus der Medizinischen Terminologie*	1
Physikalisches Praktikum	4
Chemisches Praktikum (während 1 Semesters)	4
Anatomische Präparierübungen	11
Physiologisches Praktikum	8
Seminar zum Physiologischen Praktikum	4
Physiologisch-Chemisches Praktikum (Praktikum der Biochemie)	8
Mikroskopisch-Anatomischer Kurs (einschl. Seminar)	6
Kursus der Technischen Propädeutik	20
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	20
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (findet während der vorlesungsfreien Zeit statt)	17
Insgesamt	103

\* Für Studierende ohne „Kleines Latinum“ (§ 9 Abs. 3 AOZ)

### (2) Klinischer Teil

a) <u>Vorlesungen</u> (gem. § 36 Abs. 1, Buchst. a AOZ)	SWS pro Stu-
---	--------------

	dienteil
Einführung in die Zahnheilkunde	1
Allgemeine & Spezielle Pathologie	2
Allgemeine Chirurgie	2
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	2
Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge	1
Medizinische Mikrobiologie*	3
Einführung in die Kieferorthopädie	2
Berufskunde	1
Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	1
Pharmakologie I / II*	4
Innere Medizin I / II	4
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I / II	4
Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I / II	4
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	3
Zahnerhaltungskunde I / II	4
Parodontologie I/II	2
Kinderzahnheilkunde	2
Zahnersatzkunde I / II	4
Kieferorthopädie I / II	4
Zahnärztliche Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	2
Klinisch-röntgenologisches Kolloquium	1

\* einschließlich folgender Praktischer Übungen und Kurse:

Praktische Übungen in	
Medizinischer Mikrobiologie	2 SWS
Rezeptierkurs	1 SWS
Insgesamt	

53
----

b) <u>Praktische Lehrveranstaltungen</u> (Praktische Übungen gem. § 36 Abs. 1, Buchst. b AOZ)	SWS pro Studententeil
Pathohistologischer Kurs	3
Kursus der klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden	2
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes und Demonstrationspraktikum	4
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	16
Kursus der kieferorthopädischen Technik	8
Operationskurs I / II	6
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I / II	16
Insgesamt	55

c) <u>Polikliniken, Kliniken und Kurse</u> (gem. § 36 Abs. 1, Buchst. c AOZ)	SWS pro Studententeil
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (als Auskultant)	4
Chirurgische Poliklinik (als Auskultant)	2
Hautklinik (als Praktikant)	2
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I / II incl. Parodontologie und Kinderzahnheilkunde (als Praktikant)	36
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I / II (als Praktikant)	36
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II / III / IV (als Praktikant)	12
Insgesamt	92

## **§ 12 Studienplan**

Auf der Grundlage der in § 8 dieser Studienordnung festgelegten Gliederung des Studiums ist ein Studienplan aufgestellt worden (Anhang 1). Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient der / dem Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Die aus dem Studienplan sich ergebenden Stundenpläne für den Vorklinischen und Klinischen Teil des Studiums werden in geeigneter Form (Anhang) bekanntgegeben.

## **§ 13 Begrenzung der Teilnehmerinnen- & Teilnehmerzahl**

- (1) Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, kann die Medizinische Fakultät das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen auf die an der Universität zu Köln für den Studiengang Zahnmedizin eingeschriebenen Studierenden beschränken.

- (2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerinnenzahl / Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen / Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der Hochschullehrerin / des Hochschullehrers die Dekanin / der Dekan oder die / der von ihm beauftragte Hochschullehrerin / Hochschullehrer den Zugang (§ 82 Abs. 3 HG).<sup>1</sup>

#### **§ 14 Zulassungsverfahren zu den einzelnen Praktischen Lehrveranstaltungen (Praktische Übungen, Praktika, Kurse) sowie Kliniken und Polikliniken**

- (1) Vor der Teilnahme an einer der im § 11 dieser Studienordnung aufgeführten praktischen Lehrveranstaltungen sollen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet vorhanden sein.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind für folgende praktische Lehrveranstaltungen im Vorklinischen Teil bestimmte Voraussetzungen unbedingt erforderlich:
1. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Anatomischen Präparierübungen (Kursus „Makroskopische Anatomie I (Präparierkurs)“ und „Makroskopische Anatomie II (Hirnkurs)“)  
Hören der Vorlesungen über Anatomie während zweier Semester
  2. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Mikroskopisch-Anatomischen Kursus (Mikroskopische Anatomie)“  
Hören der Vorlesungen über Histologie und Entwicklungsgeschichte
  3. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Physiologischen Praktikum (Praktikum der Physiologie)“
    - a) vollständig bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung
    - b) Hören der Vorlesungen über Physiologie während zweier Semester
    - c) Studium der Zahnmedizin von mindestens vier Semestern
  4. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Physiologisch-Chemischen Praktikum (Praktikum der Biochemie)“
    - a) vollständig bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung
    - b) Hören der Vorlesungen über Physiologische Chemie (Biochemie) während zweier Semester
    - c) Studium der Zahnmedizin von mindestens vier Semestern
  5. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“

---

<sup>1</sup> *Anmerkungen: Die Medizinische Fakultät hat für den Studiengang der Zahnmedizin das Recht zum Besuch aller Praktischen Lehrveranstaltungen im Vorklinischen und Klinischen Teil auf die an der Universität zu Köln für den Studiengang Zahnmedizin eingeschriebenen Studierenden beschränkt, da eine ordnungsgemäße Ausbildung sonst nicht gewährleistet ist. (Sitzung des Fakultätsrates vom 23.05.1984)*

- a) Zeugnis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Kursus der Technischen Propädeutik
  - b) Hören einer Vorlesung über Werkstoffkunde
6. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnersatzkunde II“
- a) Zeugnis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
  - b) Hören der Vorlesung über Werkstoffkunde während zweier Semester
- (3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind für die Teilnahme an den Praktischen Lehrveranstaltungen, Kursen und Polikliniken und Kliniken des Klinischen Teiles die vollständig bestandene „Zahnärztliche Vorprüfung“ (an die Stelle der Zahnärztlichen Vorprüfung treten bei Studierenden nach § 61 (4) AOZ die Nachweise über den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen Werkstoffkunde I und II sowie der Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Kursus der Technischen Propädeutik und den Phantomkursen der Zahnersatzkunde I und II) sowie im einzelnen folgende weitere Voraussetzungen unbedingt erforderlich:
1. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Pathohistologischen Kursus“  
Hören der Vorlesung: Allgemeine&Spezielle Pathologie
  2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der „Praktischen Übung in Medizinischer Mikrobiologie“  
Hören der Vorlesungen: Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge und Medizinische Mikrobiologie
  3. Für die Teilnahme am „Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde“ sind Voraussetzung
    - a) Immatrikulation für das Fach Zahnmedizin an der Universität zu Köln
    - b) vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung oder abgeschlossenes Studium der Humanmedizin und der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Technischen Propädeutik sowie den Phantomkursen der Zahnersatzkunde I und II
  4. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (als Praktikant)“
    - a) Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
    - b) Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
  5. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (als Praktikant)“

- a) Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
  - b) Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I“
  - c) Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I“
6. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I (als Praktikant)“
- a) Hören der Vorlesungen Zahnersatzkunde I und II während zweier Semester
  - b) Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I“
7. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II (als Praktikant)“
- a) Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I“
  - b) Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II“
8. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I“
- a) Hören der Vorlesungen „Einführung in die Kieferorthopädie“ und „Kieferorthopädie“ während zweier Semester
  - b) Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der Kieferorthopädischen Technik“
9. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II“
- Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreichen Teilnahme am „Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I“
10. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Operationskursus I“
- a) Hören der Vorlesungen: Einführung in die Zahnmedizin, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten während zweier Semester, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie während zweier Semester
  - b) Praktikantenschein über die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant
  - c) Praktikantenschein über die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant
11. Voraussetzung für die Teilnahme am „Operationskursus II“
- Praktikantenschein über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch des Operationskurses I

## **§ 15 Leistungsnachweise (Studienleistungen)**

- (1) Der Besuch der Vorlesungen wird gemäß § 19 Abs. 4, § 26 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 AOZ durch die Studienbücher nachgewiesen.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktischen Lehrveranstaltungen wird durch Zeugnisse nach Muster 1 gemäß Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 AOZ sowie durch Zeugnisse nach Muster 4 gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 AOZ nachgewiesen.
  - (1) Die regelmäßige Teilnahme wird von der / vom Leiterin / Leiter der Praktischen Lehrveranstaltung, des Kurses oder der Poliklinik und Klinik entsprechend der jeweiligen Besonderheiten der Lehrveranstaltung und des Faches festgestellt. Zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung sind in geeigneter Form die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme bekanntzugeben.
  - (2) Die erfolgreiche Teilnahme kann die / der Leiterin / Leiter der Praktischen Lehrveranstaltungen, des Kurses oder der Poliklinik und Klinik von praktischen und / oder mündlichen und / oder schriftlichen Arbeiten nach § 10 Abs. 3 abhängig machen. Die Modalitäten dieser Leistungsnachweise sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekanntzugeben.
  - (3) Die Einzelheiten einer erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltung können in einer Kursordnung geregelt werden, die den Studierenden in geeigneter Form, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, bekannt gegeben wird.

## **§ 16 Ordnungsverstoß**

Versucht eine / ein Studentin / Student das Ergebnis ihrer / seiner Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Dozentin / der Dozent die betreffende Studienleistung als „nicht erfolgreich“ bewerten. Ein/e Studierende/r, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in der Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von der / dem jeweiligen Dozentin / Dozent oder Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der/m Studierenden erbrachte Studienleistung als „nicht erfolgreich“ bewertet. Das übrige regelt die Kursordnung.

## **§ 17 Prüfungen**

Die Prüfungen während und zum Abschluß des Studiums der Zahnmedizin regelt die Approbationsordnung für Zahnmedizin.

- (1) Naturwissenschaftliche Vorprüfung §§ 18-24, §61 AOZ
- (2) Zahnärztliche Vorprüfung §§ 25-31, §61 AOZ
- (3) Zahnärztliche Prüfung §§ 32-58, §61 AOZ

## **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

### (1) Anrechnung von Studienzeiten

Für die Anrechnung von Studienzeiten gilt für die Naturwissenschaftliche Vorprüfung (gem. § 19 Abs. 5 AOZ) und entsprechend für die Zahnärztliche Vorprüfung (gem. § 26 Abs. 5 AOZ):

„Ganz oder teilweise kann die Studienzzeit angerechnet werden, während der die / der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses

- (a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnmedizin studiert hat oder
- (b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat.“

Gemäß § 35 Abs. 2 AOZ kann ein nach bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleistetes Studium nur ausnahmsweise auf die Studienzzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

### (2) Anerkennung einer im Ausland bestandenen Naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 AOZ kann eine im Ausland vollständig bestandene, der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung als Ersatz der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.

### (3) Anerkennung einer im Ausland bestandenen Zahnärztlichen Vorprüfung

Gemäß § 34 Abs. 2 AOZ kann als Ersatz für die Zahnärztliche Vorprüfung eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.

### (4) Zulassung von Medizinstudierenden, Ärztinnen und Ärzten, Medizinalassistentinnen und –assistenten zu den Prüfungen

Es wird auf § 61 AOZ verwiesen.

Über die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag – über die Vorsitzende / den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses an der Universität zu Köln – das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 19 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität zu Köln durchgeführt.



- (2) Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und erfolgt durch die Hochschullehrenden in Ihren Sprechstunden oder durch die Studiendekanin / den Studiendekan bzw. die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Studiendekanates.

## **§ 20 Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ordentliche Studierende im Studiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln sind.

## **§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 19. Juni 1991, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln 23/91, geändert durch die Ordnung vom 02.12.1994, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln 4/95, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluß der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. Januar 2003 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 12. Februar 2003 und Beschluß des Rektorats vom 26. Februar 2003.

Köln, den 05. März 2003

Univ.-Prof. Dr. med. G. Lehmkühl  
Dekan der Medizinischen Fakultät

**Anhang 1 (zu § 12)****Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität zu Köln**Erläuterungen der Abkürzungen

V = Vorlesung

Pr = Praktische Lehrveranstaltung (Praktische Übungen,  
Praktika, Kurse)

A = Polikliniken und Kliniken als Auskultant

P = Polikliniken und Kliniken als Praktikant

K = Klinische Kurse als Praktikant

WiSe = Lehrveranstaltung wird nur in einem Wintersemester  
angeboten

SoSe = Lehrveranstaltung wird nur in einem Sommersemester  
angeboten

SWS= Semesterwochenstunden

<b>Vorklinischer Teil</b>
---------------------------

**1. Semester (WiSe)**Vorlesungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
V	Werkstoffkunde I	2
V	Physik	4
V	Chemie (einschliesslich Seminar Chemie)	6
V	Anatomie I	3
V	Histologie	3
		18

Praktische Lehrveranstaltungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
Pr	Kursus der Technischen Propädeutik	20
Pr	Chemisches Praktikum (1 Woche ganztägig nach Ende der Vorlesungen)	4
		24

<b>Gesamtstundenzahl 1. Semester [in SWS]</b>
---

42

**2. Semester (SoSe)**Vorlesungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
V	Zoologie oder Biologie (nach freier Wahl gemäß Angebot der Nat-Mat. Fakultät)	2
V	Anatomie II	4
V	Entwicklungsgeschichte	3
		9

Praktische Lehrveranstaltungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
Pr	Physikalisches Praktikum	4
Pr	Anatomische Präparierübungen II (Hirnkurs)	3
Pr	Kursus der Medizinischen Terminologie	1
Pr	Mikroskopisch-anatomischer Kurs (incl. Seminar)	6
		14

<b>Gesamtstundenzahl 2. Semester [in SWS]</b>
---

23

**3. Semester (WiSe)**Vorlesungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
V	Anatomie III	3
V	Physiologie I	4
V	Physiologische Chemie I (Biochemie) incl. Biochem. Rechnen	5
		12

Praktische Lehrveranstaltungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
Pr	Anatomische Präparierübungen I, (Präparierkurs)	8
		8

Gesamtstundenzahl 3. Semester [in SWS]	20
--	----

**4. Semester (SoSe)**Vorlesungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
V	Physiologie II	4
V	Werkstoffkunde II	2
		6

Praktische Lehrveranstaltungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
Pr	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	20
Pr	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (nach Abschluß des SoSe während der Vorlesungsfreien Zeit)	17
		37

Gesamtstundenzahl 4. Semester [in SWS]	43
--	----

**5. Semester (WiSe)**Praktische Lehrveranstaltungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
Pr	Physiologisches Praktikum (einschl. Seminar 4 SWS)	12
Pr	Physiologisch-Chemisches Praktikum (Biochemie)	8
		20

Gesamtstundenzahl 5. Semester [in SWS]	20
--	----

**Klinischer Teil****6. Semester (SoSe)**Vorlesungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
V	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	3
V	Zahnersatzkunde I	2
V	Einführung in die Kieferorthopädie	2
V	Einführung in die Zahnheilkunde	1
V	Allgemeine & Spezielle Pathologie	2
V	Innere Medizin I	2
V	Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge	1
V	Medizinische Mikrobiologie	1
V	Zahnärztliche Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	2
V	Klinisch-röntgenologisches Kolloquium	1
		17

Praktische Lehrveranstaltungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
Pr	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde einschließlich „Seminar Präventive Zahnheilkunde“	16
Pr	Kursus der Kieferorthopädischen Technik	8
Pr	Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	3,5
		27,5

Klinische Kurse

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
K	Kursus der klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden	1
K	Demonstrationspraktikum zum Radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	0,5
		1,5

Gesamtstundenzahl 6. Semester [in SWS]

46

**7. Semester (2. Klinisches Semester)**Vorlesungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
V	Allgemeine Chirurgie	2
V	Innere Medizin II	2
V	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	2
V	Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I	2
V	Zahnerhaltungskunde I	2
V	Parodontologie I	1
V	Kinderzahnheilkunde I	1
V	Zahnersatzkunde II	2
V	Kieferorthopädie I	2
V	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2
V	Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnmedizin	1
		19

Klinische Kurse

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
K	Kursus der Klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden	1
Pr	Pathohistologischer Kursus	3
K	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	16
		20

Polikliniken und Kliniken

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
P	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (Praktikando)	2
A	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (als Auskultant)	4
P	Hautklinik (als Praktikant)	2
		8

Gesamtstundenzahl 7. Semester [in SWS]	47
--	----

**8. Semester (3. Klinisches Semester)**Vorlesungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
V	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	2
V	Kieferorthopädie II	2
V	Pharmakologie I	1
V	Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	2
V	Berufskunde	1
		8

Praktische Lehrveranstaltungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
Pr	Rezeptierkurs	1
Pr	Praktische Übungen in Medizin. Mikrobiologie	2
		3

Klinische Kurse

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
K	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	16
		16

Polikliniken und Kliniken

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
A	Chirurgische Poliklinik (als Auskultant)	2
P	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (als Praktikant)	4
P	Poliklinik der Zahnersatzkunde I (als Praktikant)	2
		8

Gesamtstundenzahl 8. Semester [in SWS]

35

**9. Semester (4. Klinisches Semester)**Vorlesungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
V	Pharmakologie II	1
V	Zahnerhaltungskunde II	2
V	Parodontologie II	1
V	Kinderzahnheilkunde II	1
		5

Praktische Lehrveranstaltungen

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
Pr	Rezeptierkurs	1
		1

Klinische Kurse

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
K	Operationskurs I	3
K	Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I	8
K	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	16
		27

Polikliniken und Kliniken

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
P	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (als Praktikant)	2
P	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (als Praktikant)	4
		6

Gesamtstundenzahl 9. Semester [in SWS]	39
--	----



**10. Semester (10. Klinisches Semester)**Klinische Kurse

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
K	Operationskurs II	3
K	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II	8
K	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	16
		27

Polikliniken und Kliniken

Art	Veranstaltungsbezeichnung	SWS
P	Poliklinik der Zahnersatzkunde II (als Praktikant)	2
P	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV (als Praktikant)	4
		6

Gesamtstundenzahl 10. Semester [in SWS]	33
---	----